

MARBURGER BUND - LANDESVERBAND HESSEN e.V.

BEITRAGSORDNUNG UND JAHRESBEITRÄGE 2025

Gruppe	Definition	2025		2026	
		mit Basis- lastschrift	ohne Basis- lastschrift	mit Basis- lastschrift	ohne Basis- lastschrift
100	Studierende der Medizin	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
200	Mitglieder ohne ärztliche Tätigkeit innerhalb von Deutschland oder mit vorübergehender ärztlicher Tätigkeit im Ausland	48,00 €	60,00 €	60,00 €	72,00 €
400	Mitglieder mit ärztlicher Tätigkeit von 27 Wochenarbeitsstunden oder weniger	144,00 €	156,00 €	156,00 €	168,00 €
500	Mitglieder mit ärztlicher Tätigkeit von mehr als 27 Wochenarbeitsstunden	222,00 €	234,00 €	240,00 €	252,00 €
700	Chefärztinnen, Chefärzte / Leitende Ärztinnen und Ärzte	312,00 €	324,00 €	348,00 €	360,00 €
800	Außerordentliche Mitglieder z. B. in Niederlassung	90,00 €	102,00 €	102,00 €	114,00 €

- (1.1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag und in der Regel durch das SEPA-Einzugsverfahren erhoben. Der Landesverbandsvorstand kann die Erhebung in halbjährlichen Raten beschließen.
- (1.2) Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der volle Jahresbeitrag wird unabhängig von der Dauer der Mitgliedschaft im Landesverband Hessen innerhalb des Kalenderjahres geschuldet. Für das Beitrittsjahr wird der Beitrag jedoch entsprechend der Dauer der Mitgliedschaft monatsanteilig erhoben.
- (1.3) Die Beitragsverpflichtung entfällt ganz oder teilweise, soweit das Mitglied Beiträge an einen anderen Landesverband entrichtet hat.
- (2.1) Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich mit dem Beitritt fällig und ist spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres zu zahlen. Bei Eintritt nach dem 31. März des Jahres ist er spätestens 8 Wochen nach Beitritt zu zahlen.
- (2.2) Der Mitgliedsbeitrag wird nach Beitragsgruppen erhoben. Für die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe ist grundsätzlich die am 15. Januar des Beitragsjahres ausgeübte Tätigkeit maßgebend. Wird die Mitgliedschaft nach dem 15. Januar erworben, so ist die Tätigkeit bei der Begründung der Mitgliedschaft maßgebend. Ändern sich innerhalb des Beitragsjahres die Tätigkeitsmerkmale für die Bestimmung der Beitragsgruppen, so ändert sich die Zugehörigkeit zur Beitragsgruppe im Falle der Beitragserhöhung grundsätzlich ab dem Folgemonat auch dann, wenn eine entsprechende Mitteilung des Mitgliedes unterblieben ist. Versäumen Mitglieder die neuen Tätigkeitsmerkmale mitzuteilen, so ist der Verband berechtigt, aufgrund des üblichen Ausbildungs- und Tätigkeitsgangs die Beitragsgruppe festzulegen. Weist das Mitglied sodann nach, dass aufgrund der Tätigkeitsmerkmale und der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eine niedrigere Beitragsgruppe anzunehmen ist, wird die Eingruppierung ab Zugang des Nachweises entsprechend geändert.
- (2.3) Der Beitrag kann auf Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag ist grundsätzlich innerhalb von vier Wochen nach Fälligkeit des Beitrages zu stellen. Über ihn entscheidet der Vorsitzende des Landesverbandes oder sein Beauftragter.
- (2.4) Die Beitragserhebung in Raten kann von der Erteilung und Aufrechterhaltung einer Abbuchungsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren abhängig gemacht werden.
- (3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Bundesverband des Marburger Bundes ist beitragsfrei. Der Bezugspreis für die Verbandszeitschrift (einschließlich der Zustellgebühren im Inland) ist im Beitrag enthalten.
- (4) Bei Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates wird ein Bonus in Höhe von 12,00 € gewährt.